



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten,
Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 9/2005

5. Dezember 2005

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Master of Arts an der Technischen Universität Chemnitz Seite 183

Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Master of Arts an der Technischen Universität Chemnitz Seite 205

Studienordnung für den Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 22. November 2005

Aufgrund von § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

II. Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

III. Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

IV. Schlussbestimmungen

- Anlage: 1 Studienablaufplan
 2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studiengangs „Europäische Geschichte“ mit dem Abschluss Master of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2

Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahre). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „Europäische Geschichte“ erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelor-Studiengang „Europäische Geschichte“ oder im Bachelor-Studiengang „Europa-Studien/European Studies mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung“ einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit der Note 2,3 oder besser erworben hat.
- (2) Über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Deutsche Studierende müssen Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (darunter Englisch) durch das Abiturzeugnis oder durch eine entsprechende Feststellungsprüfung (an einem öffentlichen Gymnasium oder an der Universität) nachweisen. Darüber hinaus sind im Verlauf des Studiums Lateinkenntnisse als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen im Schwerpunktmodul 1 „Antike und Europa“ und im Schwerpunktmodul 2 „Europa im Mittelalter“ durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung nachzuweisen. Ausländische Studierende müssen Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen nachweisen, darunter Deutsch durch die DSH-Prüfung.

§ 4

Lehrformen

Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), die Projektarbeit (PA), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).

§ 5

Ziele des Studienganges

Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss im konsekutiven Studiengang „Europäische Geschichte“. Ziel des Master-Studiums ist die Vertiefung geschichtswissenschaftlicher und kulturwissenschaftlicher Kenntnisse, insbesondere durch thematische Schwerpunktsetzung, sowie die weitere Ausbildung besonderer Fähigkeiten, die im Resultat für eine hohe Anforderungen stellende Berufspraxis in neuen und traditionellen Berufsfeldern für Historiker im Kontext wachsender europäischer Vernetzung, aber auch für eine zukünftige Forschungstätigkeit im außeruniversitären wie universitären Bereich (etwa mit dem Ziel der Promotion) qualifizieren sollen. Die dafür unabdingbaren Sprachkenntnisse sollen durch die Arbeit mit fremdsprachlichen Quellen und Forschungsliteratur erweitert und vertieft werden. Das Studium soll zugleich eine intensiviertere Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten ermöglichen, in denen – auf der Basis herausgehobener fachwissenschaftlicher Kenntnisse und methodischer Fähigkeiten – Kreativität, Urteilskompetenz, das Erfassen struktureller Probleme sowie soziokultureller Zusammenhänge verlangt werden.

Die Lernziele des Studiengangs sind:

1. Erwerb von vertieften und speziellen Kenntnissen in europäischer Geschichte der Antike, des Mittelalters und des 18. bis 20. Jahrhunderts.
2. Erweiterung der Kenntnisse über neuere Forschungsansätze und Methoden einer transnationalen Geschichtswissenschaft und des Kulturvergleichs.
3. Fähigkeit, sich neue Forschungsergebnisse der Geschichtswissenschaft, insbesondere zur europäischen Geschichte oder einzelner Länder und Ländergruppen in Europa, anzueignen und die Chancen und Risiken einer Europäisierung der nationalen Geschichtsschreibungen und Gedächtniskulturen kritisch abzuwägen,

4. durch ein einsemestriges Teilstudium an einer nichtdeutschsprachigen europäischen Universität oder einer außereuropäischen Universität mit dem Schwerpunkt "Europäische Geschichte" die fachspezifischen Kenntnisse, die Sprachkenntnisse sowie die interkulturellen und sozialen Kompetenzen zu erhöhen.
5. Fähigkeit, in einer wissenschaftlichen Abhandlung innerhalb von fünf Monaten ein Problem oder eine Fragestellung aus der europäischen Geschichte selbständig zu analysieren und unter Berücksichtigung des Forschungsstandes kritisch abzuwägen und darzustellen,
6. Erwerb vertiefter fachspezifischer Kenntnisse in den Kultur- und Länderstudien zu Westeuropa und/oder zu Ostmitteleuropa, möglichst unter Schwerpunktsetzung auf einzelne Länder oder Ländergruppen.
7. Fähigkeit zu eigenständiger sozial- und kulturwissenschaftlicher Analyse europäischer Gesellschaften, zur Erklärung und Darstellung spezifisch gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, politischer und soziokultureller nationaler Konfigurationen und Entwicklungen.

II. Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

Schwerpunktmodul 1: Antike und Europa ;	14 LP (bei Spezialisierung 28 LP)
Schwerpunktmodul 2: Europa im Mittelalter;	14 LP (bei Spezialisierung 28 LP)
Schwerpunktmodul 3: Europäische Geschichte des 18. – 20. Jahrhunderts;	12 LP
Schwerpunktmodul 4: Wirtschafts- und Sozialgeschichte des 18. – 20. Jahrhunderts;	12 LP
Schwerpunktmodul 5: Europas Nachbarn, Grenzen und Regionen ;	12 LP

Wird als Spezialisierung Schwerpunktmodul 1 gewählt, entfällt das Schwerpunktmodul 2 und umgekehrt.

Ergänzungsmodul 1: Kultur- und Länderstudien Westeuropa;	12 LP (bei Spezialisierung 24 LP)
--	-----------------------------------

Ergänzungsmodul 2: Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa;	12 LP (bei Spezialisierung 24 LP)
---	-----------------------------------

Wird als Spezialisierung Ergänzungsmodul 1 gewählt, entfällt das Ergänzungsmodul 2 und umgekehrt.

Modul Master-Arbeit :	32 LP
-----------------------	-------

(2) Es wird dringend empfohlen für ein Semester, in der Regel im dritten Semester, in einem nichtdeutschsprachigen europäischen oder außereuropäischen Land an einer Universität mit einem Schwerpunkt in „Europäische Geschichte“ zu studieren. Im Ausland erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Das Studienprogramm gliedert sich in fünf Schwerpunktmodule (SM), zwei Ergänzungsmodulen (EM) und ein Modul Master-Arbeit (MMA).

(2) In den Schwerpunktmodulen (SM) erfolgt eine Konzentration auf Lehrveranstaltungen zur europäischen Antike (einschließlich der späteren Rezeption der Antike), zum europäischen Mittelalter und zur Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts, einschließlich der Wirtschafts- und Sozialgeschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts. Darüber hinaus sollen epochenübergreifend vertiefte Kenntnisse zu den Regionen Europas, den Grenzen sowie Nachbarschaftsbeziehungen mit der außereuropäischen Welt erworben werden. Für Studierende, die eine Masterarbeit zu einem Thema der europäischen Antike oder des europäischen Mittelalters schreiben wollen, kann eine Spezialisierung auf eines dieser Module erfolgen.

(3) In den Ergänzungsmodulen (EM) werden zur sinnvollen Abrundung der in den Schwerpunktmodulen (SM) vermittelten Studieninhalte vertiefte Kenntnisse zur Kultur, Gesellschaft und Geschichte Ostmitteleuropas sowie Westeuropas vermittelt. Durch die Wahl nur eines Ergänzungsmoduls – entweder „Kultur- und Länderstudien Westeuropa“ oder „Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa“ – kann eine Spezialisierung erfolgen.

(4) Das Modul Master-Arbeit schließt das Studium ab. Es besteht aus einem vorbereitenden, die Anfertigung der Masterarbeit begleitenden Kolloquium und der Masterarbeit. Das Thema der Masterarbeit soll aus den Schwerpunktmodulen gewählt werden. Es kann aber auch in begründeten Fällen aus den Ergänzungsmodulen stammen.

(5) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage) dargestellt.

III. Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung für den Master-Studiengang „Europäische Geschichte“ statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Studierende müssen an einer Studienberatung im dritten Semester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens eine Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

Diese Studienberatung wird vom Fachstudienberater für diesen Studiengang durchgeführt.

(3) Eine Studienberatung soll darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Bestimmungen über Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Europäische Geschichte“ mit dem Abschluss Master of Arts an der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Diese Studienordnung geht davon aus, dass die Studierenden die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger häuslicher Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium des Master-Studiengangs „Europäische Geschichte“ ist an der Technischen Universität Chemnitz nicht vorgesehen.

IV. Schlussbestimmungen

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2005/2006 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 12. April 2005 und vom 18. Oktober 2005 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 1. Juni 2005, Az.:3-7831/0380/9-3.

Chemnitz, den 22. November 2005

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

Anlage 1: STUDIENABLAUFPLAN für den Master-Studiengang Europäische Geschichte (ohne Spezialisierung)

Abkürzungen:

	LP = Leistungs- punkte	<input type="checkbox"/>	= Veranstaltungen müs- sen als Studienleistun- gen nachgewiesen wer- den	<input type="checkbox"/>	Hauptseminare in deren Rahmen die Modulprü- fungen stattfinden
	HS = Hauptseminar	Ü	= Übung		Koll = Kolloquium
		V	= Vorlesung		AS = Arbeitsstunden
	SM = Schwer- punktmodul	EM	= Ergänzungsmodul		MMA = Modul Master--Arbeit
					SM 1: Antike und Europa
	SM 2: Europa im Mittelalter	SM 3: Europäische Geschichte des 18. – 20. Jahrhunderts			SM 4: Wirtschafts- und Sozial- geschichte 18. – 20. Jahr- hundert
	SM 5: Europas Nachbarn/ Grenzen und Regionen				
	EM 1: Kultur- u. Länderstu- dien Westeu- ropa	EM 2: Kultur- u. Länderstudien Ostmitteleuropa			

A Zu studierende Module mit Entsprechung in Arbeitsstunden (AS) sowie Leistungspunkte bei Bestehen der Modulprüfungen

MA-Studium 1. – 4. Semester	
SM 1	420 AS/ 14 LP
SM 2	420 AS/ 14 LP
SM 3	360 AS/ 12 LP
SM 4	360 AS/ 12 LP
SM 5	360 AS/ 12 LP
EM 1	360 AS/ 12 LP
EM 2	360 AS/ 12 LP
MMA	960 AS/ 32 LP
	<hr/>
	3600 AS/ 120 LP

B Studienmodell Master Europäische Geschichte (ohne Spezialisierung)
1. Zusammenstellung der Veranstaltungen im Master-Studium (exemplarisch)

Schwerpunktmodule	Ergänzungsmodule	Modul Master-Arbeit	Gesamt
SM 1: 1 HS, 1 Ü, 1 V 420 AS SM 2: 1 HS, 1 Ü, 1 V 420 AS SM 3: 1 HS, 2 V 360 AS SM 4: 1 HS, 2 V 360 AS SM 5: 1 HS, 1 Ü 360 AS	EM 1; 1 HS, 2 V 360 AS EM 2: 1 HS, 1 Ü 360 AS	MMA: Koll., MA-Arbeit 960 AS	Schwerpunktmodule: 1920 AS Ergänzungsmodule: 720 AS Modul Master-Arbeit 960 AS
SUMME: 1920 AS	SUMME: 720 AS	SUMME: 960 AS	SUMME: 3600 AS

2. Graphik

Se- meste- r	1	2	3	4
HS	SM 1	EM 2	EM 1	
	SM4	SM2	SM 3	Koll.
		SM 5		
Ü			SM 5	
	SM 1	EM 2		
	SM2			
V	SM 2	SM 3		MA- Arbeit
	SM 1		EM 1	
	SM 4		EM 1	
			SM 3	
			SM4	
AS	900	900	840	960

Anlage 2: MODULBESCHREIBUNGEN M.A.-Studiengang „Europäische Geschichte“

Schwerpunktmodule (SM):

SM1: „Antike und Europa“

SM2: „Europa im Mittelalter“

SM3: „Europäische Geschichte des 18. – 20. Jahrhunderts“

SM4: „Wirtschafts- und Sozialgeschichte 18. – 20. Jahrhunderts“

SM5: „Europas Nachbarn, Grenzen und Regionen“

Ergänzungsmodule:

EM1: „Kultur- und Länderstudien Westeuropa“

EM2: „Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa“

M.A.-Studiengang "Europäische Geschichte"**SCHWERPUNKTMODULE**

Modulabkürzung	SM1
Modulbezeichnung	Antike und Europa
Modulverantwortlich	Professur Antike und Europa
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Identifizierung und exemplarische Analyse grundlegender Entwicklungsstrukturen in den antiken Gesellschaften. Dabei soll der Schwerpunkt auf sozialen und politischen Komponenten liegen, deren Entstehung und Ausdifferenzierung in der Antike wesentliche Impulse für die Formierung Europas als Kulturraum gegeben hat (wie z. B. die Ausbildung pluralistisch strukturierter politischer Räume im Rahmen republikanischer Gesellschaftsordnungen). Aufbauend auf dieser Analyse der spezifischen Verwurzelung Europas in der Antike sollen zudem die Rezeption und Traditionswege der antiken Kulturimpulse in den Lehrveranstaltungen nachvollzogen werden. Dabei werden außer dem direkten Einfluss auch die Fragestellungen nach Umformungen, interessensgeleiteter Instrumentalisierung in politischen Debatten und bewussten Brüchen eine wichtige Rolle spielen. Neben der Rekonstruktion realer bzw. scheinbarer Kulturkontinuitäten sollen aber auch kontrastive Elemente zur Antike in den Kulturhorizonten der europäischen Gesellschaftsentwicklung herausgearbeitet werden, um so die Bedeutung von historischen Einschnitten und Umwälzungen deutlich zu machen (wie z. B. der Untergang des heidnischen Weltbildes beim Aufstieg des Christentums).</p> <p><u>Zusätzliche Inhalte bei Spezialisierung:</u> Bei einer Schwerpunktbildung auf dem Modul „Antike und Europa“ soll die Binnendifferenzierung innerhalb der antiken Kulturen besonders hervortreten. Durch den kontrastiven Vergleich zwischen der griechischen und der römischen Kultur, aber auch durch die Verdeutlichung des Wandlungspotentials innerhalb der jeweiligen antiken Kulturkreise, wie es sich zum Beispiel in Rom beim Übergang von der Republik zur Monarchie zeigte, sollen die Komplexität der gesellschaftlichen Wirklichkeit in den antiken Kulturen schärfer herausgearbeitet werden und damit auch die Differenziertheit des antiken Erbes für die europäische Kultur klarer konturiert werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Durch die epochenübergreifende Orientierung auf Rezeption und Traditionsbildung sollen langfristige Prozesse der Kulturbildung und Gesellschaftsentwicklung deutlich werden. Die Zusammenschau der Analyse der antiken Gesellschaftskonstellationen mit den späteren Elementen von Kontinuität und Umbruch ermöglicht eine differenziertere Einschätzung der Bedeutung des antiken Erbes für die Entwicklung Europas, als dies in traditionell althistorisch ausgerichteten Lehrkontexten der Fall ist. Hierdurch sollen die Absolventen auf anspruchsvolle Tätigkeiten im Kontext der europäischen Integration, insbesondere in den Bereichen Kultur und Wissenschaft, vorbereitet werden. Das Angebot der Spezialisierung eröffnet zudem die Möglichkeit einer intensiveren Vorbereitung auf eine zukünftige Forschungstätigkeit zur Geschichte der europäischen Antike, etwa mit dem Ziel der Promotion.</p>
Arbeitsaufwand – Leistungspunkte	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS bzw. von 840 AS , falls bei der Wahlmöglichkeit zwischen der Spezialisierung SM1 und SM2 das Schwerpunktmul „Europa im Mittelalter“ (SM2)

	nicht gewählt wird. Dementsprechend werden in dem Modul 14 Leistungspunkte bzw. 28 Leistungspunkte erworben.
Vermittlungsformen	Vorlesung (60 AS), Hauptseminar (240 AS), Übung (120 AS) nach freier Wahl der Studierenden. Es muss jedoch ein Hauptseminar absolviert werden. Bei Spezialisierung müssen zwei Hauptseminare absolviert werden.
Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten	Die dem Modul zugewiesenen <i>Leistungspunkte</i> werden durch das Bestehen der Modulprüfung (vgl. § 5 - § 14 Prüfungsordnung) erworben.
Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung	Nachweis von Lateinkenntnissen durch das Abiturzeugnis oder durch eine entsprechende Feststellungsprüfung (an einem öffentlichen Gymnasium oder an der Universität).
Modulprüfung	<p>Die Prüfungsleistung der Modulprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit im Umfang von 20 bis 25 Seiten, die in der Regel im Rahmen eines Hauptseminars im Anschluss an die Vorlesungszeit angefertigt wird. Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen.</p> <p>Bei Spezialisierung bestehen die Prüfungsleistungen der Modulprüfungen aus zwei wissenschaftlichen Hausarbeiten.</p>
Häufigkeit des Angebots/ Dauer des Moduls	In jedem Semester werden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 420 AS angeboten. Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf bis zu 3 Semester. Während des Auslandssemesters erworbene <i>Leistungspunkte</i> können bei thematischer Entsprechung im Modul angerechnet werden. Während des Auslandssemesters angefertigte wissenschaftliche Hausarbeiten können bei Entsprechung als Prüfungsleistung der Modulprüfung angerechnet werden.

M.A.-Studiengang "Europäische Geschichte"

SCHWERPUNKTMODULE

Modulabkürzung	SM2
Modulbezeichnung	Europa im Mittelalter
Modulverantwortlich	Professur für Geschichte des Mittelalters
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vertiefte Kenntnis der institutionellen und kulturellen Sonderentwicklungen der europäischen Geschichte, die im Mittelalter entstanden und bis in die Gegenwart wirksam sind. Dazu gehören beispielsweise die Entwicklung der christlichen Kirchen und ihre Differenzierung, die Entfaltung der Ständegesellschaften, der Agrarverfassungen, der europäischen Stadtkultur, der europäischen Universitäten sowie der Akkulturations- und Integrationsprozesse in Grenzübereichen. Dabei sollen auch vergleichende Blicke auf die nichteuropäischen Kulturen geworfen werden.</p> <p><u>Zusätzliche Inhalte bei Spezialisierung:</u> Die bei der Schwerpunktbildung im Modul „Europa im Mittelalter“ zu entwickelnden Fragestellungen und anzuwendenden Methoden führen von vornherein auf transnationale Ansätze. Dazu gehört auch eine gewisse Gewandtheit im Umgang mit Quellen und Texten in mehreren Sprachen. Da die oben genannten Themen gegenwärtig überall in Europa behandelt werden, wird die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern erleichtert und gefördert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Entwicklung von Sensibilität für die Fragen nach der europäischen Identität; Erwerb solider und transnationaler Kompetenzen auf einigen Sachgebieten der europäischen Geschichte im Überblick wie in vergleichender Perspektive. Hierdurch sollen die Absolventen auf anspruchsvolle Tätigkeiten im Kontext der europäischen Integration, insbesondere des Kultur- und Wissenschaftssektors sowie der Außenbeziehungen Europas, vorbereitet werden. Das Angebot der Spezialisierung eröffnet zudem die Möglichkeit einer intensiveren Vorbereitung auf eine zukünftige Forschungstätigkeit zur Geschichte des europäischen Mittelalters, etwa mit dem Ziel der Promotion.</p>
Arbeitsaufwand – Leistungspunkte	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS bzw. von 840 AS , falls bei der Wahlmöglichkeit zwischen der Spezialisierung SM1 und SM2 das Schwerpunktmodul „Antike und Europa“ (SM1) nicht gewählt wird. Dementsprechend werden in dem Modul 14 Leistungspunkte bzw. 28 Leistungspunkte erworben.
Vermittlungsformen	Vorlesung (60 AS), Hauptseminar (240 AS), Übung (120 AS) nach freier Wahl der Studierenden. Es muss jedoch ein Hauptseminar absolviert werden. Bei Spezialisierung müssen zwei Hauptseminare absolviert werden.
Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten	Die dem Modul zugewiesenen <i>Leistungspunkte</i> werden durch das Bestehen der Modulprüfung (vgl. § 5 - § 14 Prüfungsordnung) erworben.

**Zulassungsvoraussetzung
zur Modulprüfung**

Nachweis von Lateinkenntnissen durch das Abiturzeugnis oder durch eine entsprechende Feststellungsprüfung (an einem öffentlichen Gymnasium oder an der Universität).

Modulprüfung

Die Prüfungsleistung der Modulprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit im Umfang von 20 bis 25 Seiten, die in der Regel im Rahmen eines Hauptseminars im Anschluss an die Vorlesungszeit angefertigt wird. Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen.

Bei Spezialisierung bestehen die Prüfungsleistungen der Modulprüfungen aus zwei wissenschaftlichen Hausarbeiten.

**Häufigkeit des Angebots/
Dauer des Moduls**

In jedem Semester werden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 420 AS angeboten. Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf bis zu 3 Semester. Während des Auslandssemesters erworbene *Leistungspunkte* können bei thematischer Entsprechung im Modul angerechnet werden. Während des Auslandssemesters angefertigte wissenschaftliche Hausarbeiten können bei Entsprechung als Prüfungsleistung der Modulprüfung angerechnet werden.

M.A.-Studiengang "Europäische Geschichte"

SCHWERPUNKTMODULE

Modulabkürzung	SM3
Modulbezeichnung	Europäische Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts
Modulverantwortlich	Professur für Europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Rekonstruktion und hermeneutische Interpretation des Entwicklungsgangs ausgewählter europäischer Staaten und Gesellschaften von der alteuropäisch-vorrevolutionären Ordnung des 18. Jahrhundert über die Ära nationalstaatlicher Gründungen im 19. Jahrhundert bis zur Zerstörung Europas durch die Kräfte des Imperialismus, Nationalismus und Totalitarismus im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert. Drei Perspektiven leiten die Gestaltung des Moduls. Behandelt wird zum ersten die Nationalgeschichte ausgewählter, vor allem westeuropäischer Staaten (z.B. England, Frankreich, Italien, Iberische Staaten, BeNeLux, Skandinavien), deren spezifischer Beitrag zum Werden des „gemeinsamen europäischen Hauses“ in historischen Längsschnitten herausgearbeitet wird. Zum zweiten werden bilaterale Wechselbeziehungen zwischen europäischen Nachbarstaaten in den Blick genommen (z.B. deutsch-britisches Verhältnis, französisch-deutsche Beziehungen, Deutschland und Italien, die Deutschen und der Norden), um vor allem die politische und kulturelle Vernetzung Europas, die immer auch den deutschen Geschehensraum einbezog, sichtbar zu machen. Zum dritten wird die Diskussion gesamteuropäischer Epochenphänomene (z.B. Absolutismus und Aufklärung, Wandlungen des europäischen Staatensystems, Revolutionen in Europa, Nationalstaatsgründungen, Verfassungsgebung und Demokratisierungsstreben, Imperialismus und koloniale Expansion, Totalitarismus, Kalter Krieg, Weltstaatensystem und Globalisierung) Gemeinsamkeiten einer sich auf Gesamteuropa hin bewegendem Überwindung nationaler Staatlichkeiten dokumentieren.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb und Vertiefung historischer Kenntnisse über die Staaten und Kulturen Europas, mittels dessen den Absolventen vor allem in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der mit der europäischen Integration befassten Behörden und Organisationen pädagogische und wissenschaftliche Qualifikationen vermittelt werden. Diese sind nutzbar insbesondere im Bereich der Medien, der wissenschaftlichen Dienste, der Öffentlichkeitsarbeit sowie des Stiftungs- und Verlagswesens.</p>
Arbeitsaufwand – Leistungspunkte	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 12 Leistungspunkte erworben.
Vermittlungsformen	ein Hauptseminar (240 AS) und zwei Vorlesungen (2x 60 AS) <u>oder</u> ein Hauptseminar (240 AS) und eine Übung (120 AS)
Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten	Die dem Modul zugewiesenen <i>Leistungspunkte</i> werden durch das Bestehen der Modulprüfung (vgl. § 5 - § 14 Prüfungsordnung) erworben.

Modulprüfung

Die Prüfungsleistung der Modulprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit im Umfang von 20 bis 25 Seiten, die in der Regel im Rahmen eines Hauptseminars im Anschluss an die Vorlesungszeit angefertigt wird. Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen.

**Häufigkeit des Angebots/
Dauer des Moduls**

In jedem Semester werden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 300 AS angeboten. Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf 2 bis 3 Semester. Während des Auslandssemesters erworbene *Leistungspunkte* können bei thematischer Entsprechung im Modul angerechnet werden. Während des Auslandssemesters angefertigte wissenschaftliche Hausarbeiten können bei Entsprechung als Prüfungsleistung der Modulprüfung angerechnet werden.

M.A.-Studiengang "Europäische Geschichte"

SCHWERPUNKTMODULE

Modulabkürzung	SM4
Modulbezeichnung	Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Modulverantwortlich	Professur für Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Identifizierung und exemplarische Analyse grundlegender Strukturen und Prozesse, die seit dem 18. Jahrhundert zur Herausbildung einer „Industriellen Welt“ in großen Teilen Europas führten. Langfristige ökonomische Prozesse werden ebenso thematisiert wie soziale Strukturveränderungen (Konstituierung neuer sozialer Gruppen, Schichten und Eliten) oder die Ausbildung neuer gesellschaftlicher und staatlicher Institutionen, neuer Konfliktfelder und Protestbewegungen. In Erweiterung der Wirtschafts- und Sozialgeschichte durch kulturgeschichtliche Fragestellungen und Themen wird z. B. aber auch der Konstruktion sozialer Identitäten im Spannungsfeld von Interessen, Erfahrungen, kulturellen Normen und Deutungsmustern oder dem Einfluss gesellschaftlicher Diskurse auf Industrie- und Technikentwicklung nachgegangen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefte Kenntnisse über die sich seit dem 18. Jahrhundert – jenseits der nationalen politischen Trennlinien – herausbildenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gemeinsamkeiten in den wichtigsten Staaten West- und Mitteleuropas, aber auch der nationalen oder regionalen Besonderheiten. Vertrautheit mit Fragestellungen und Ergebnissen der komparativen wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Forschung sowie neuer transnationaler Forschungsansätze, insbesondere in den Bereichen des Kulturtransfers und des Techniktransfers. Das erlangte Wissen um die engen Wechselbeziehungen von Wirtschaft, Sozialem und Kultur soll die Studierenden von einer vorschnellen Abstraktion und Ideologisierung der Ökonomie, wie vor einer losgelösten, „freischwebenden“ Kulturalisierung der europäischen Gesellschaften der vergangenen drei Jahrhunderte bewahren. Absolventen sollen so auf anspruchsvolle Tätigkeiten in Wissenschaft und beruflicher Praxis im Kontext der Integration Europas vorbereitet werden.</p>
Arbeitsaufwand – Leistungspunkte	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 12 Leistungspunkte erworben.
Vermittlungsformen	ein Hauptseminar (240 AS) und zwei Vorlesungen (2x 60 AS) <u>oder</u> ein Hauptseminar (240 AS) und eine Übung (120 AS)
Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten	Die dem Modul zugewiesenen <i>Leistungspunkte</i> werden durch das Bestehen der Modulprüfung (vgl. § 5 - § 14 Prüfungsordnung) erworben.
Modulprüfung	Die Prüfungsleistung der Modulprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit im Umfang von 20 bis 25 Seiten, die in der Regel im Rahmen eines Hauptseminars im Anschluss an die Vorlesungszeit angefertigt wird. Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen.

**Häufigkeit des Angebots/
Dauer des Moduls**

In jedem Semester werden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 300 AS angeboten. Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf 2 bis 3 Semester. Während des Auslandssemesters erworbene *Leistungspunkte* können bei thematischer Entsprechung im Modul angerechnet werden. Während des Auslandssemesters angefertigte wissenschaftliche Hausarbeiten können bei Entsprechung als Prüfungsleistung der Modulprüfung angerechnet werden.

M.A.-Studiengang "Europäische Geschichte"

SCHWERPUNKTMODULE

Modulabkürzung	SM5
Modulbezeichnung	Europas Nachbarn, Grenzen und Regionen
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Europäische Regionalgeschichte Professur Antike und Europa
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Identifikation und exemplarischer Analyse langfristiger Prozesse in der kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklung Europas mit besonderer Berücksichtigung der Rolle und Integration von Regionen sowie der Beziehungen und gegenseitigen Wahrnehmungen zwischen Europa und seinen Nachbarn. Analyse der Bedeutung der Regionen in ihrer Beziehung zu den staatlichen, nationalen und supranationalen Integrationsprozessen sowie von regionalbezogenen Identitäten. Analyse der Problematik der Abgrenzung Europas in der Geschichte sowie der zentralen Probleme der Entwicklung außereuropäischer Länder und Regionen, insbesondere soweit sie für die Geschichte gegenseitiger Beziehungen, Einflüsse und Wahrnehmungen mit Europa wichtig sind. Dem historischen Vergleich von europäischen Regionen, ihrer Beziehungsgeschichte sowie der Problematik der „Geschichtsräume“ wird zudem besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Nicht zuletzt soll auch das Thema „Regionen als gedachte Räume und ihre Konstruktion“ behandelt werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb, Vertiefung und Anwendung der geschichts-, sozial- und kulturwissenschaftlicher Kenntnisse, Erwerb besonderer und fachspezifischer Fähigkeiten, die die Absolventen sowohl für anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. pädagogische Tätigkeiten als auch für eine Berufspraxis im Kontext der Europäischen Integration, der regionalen Entwicklung und der regionalen Zusammenarbeit sowie der Außenbeziehungen Europas qualifizieren sollen. Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, wobei ein besonderer Wert nicht zuletzt auf deren wissenschaftliche Anwendung gelegt wird.</p>
Arbeitsaufwand – Leistungspunkte	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 12 Leistungspunkte erworben.
Vermittlungsformen	ein Hauptseminar (240 AS) und zwei Vorlesungen (2x 60 AS) <u>oder</u> ein Hauptseminar (240 AS) und eine Übung (120 AS)
Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten	Die dem Modul zugewiesenen <i>Leistungspunkte</i> werden durch das Bestehen der Modulprüfung (vgl. § 5 - § 14 Prüfungsordnung) erworben.
Modulprüfung	Die Prüfungsleistung der Modulprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit im Umfang von 20 bis 25 Seiten, die in der Regel im Rahmen eines Hauptseminars im Anschluss an die Vorlesungszeit angefertigt wird. Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen.

**Häufigkeit des Angebots/
Dauer des Moduls**

In jedem Semester werden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 300 AS angeboten. Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf 2 bis 3 Semester. Während des Auslandssemesters erworbene *Leistungspunkte* können bei thematischer Entsprechung im Modul angerechnet werden. Während des Auslandssemesters angefertigte wissenschaftliche Hausarbeiten können bei Entsprechung als Prüfungsleistung der Modulprüfung angerechnet werden.

M.A.-Studiengang "Europäische Geschichte"

ERGÄNZUNGSMODULE

Modulabkürzung	EM1
Modulbezeichnung	Kultur- und Länderstudien Westeuropa
Modulverantwortlich	Professur Romanische Kulturwissenschaft Professur Britische und Amerikanische Länderstudien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Für ausgewählte westeuropäische Länder, aber auch in einem komparatistischen Ansatz werden sowohl gesellschaftliche wie politische Strukturen, Institutionen und Entwicklungsstränge als auch Gedächtniskultur, identitätsstiftende Prozesse, Sprach- und Kulturzeugnisse eines historisch bedingten Prozesses für Teilentitäten sowie für größere Ensembles präsentiert und analysiert. Zeitlich wird auf das 19. und 20. Jahrhundert fokussiert. In einigen Veranstaltungen bildet das Quellenstudium von authentischen Texten, Bildern und Filmen die Informationsbasis, die um eine historische Positionierung und vergleichende Gewichtung angereichert wird. In den Veranstaltungen dieses Moduls sollen immer wieder auch die national-kulturelle Perspektive durchbrochen werden und Erkenntnisse jenseits dieses Bezugsrahmens geschöpft werden.</p> <p><u>Zusätzliche Inhalte bei Spezialisierung:</u> Bei den Studierenden, die sich ausschließlich für Kultur- und Länderstudien Westeuropas entscheiden und nicht gleichzeitig das Ergänzungsmodul „Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa“ (EM2) wählen, soll die weitere Vertiefung aller angeführten Kompetenzen angeboten werden. Ein besonderer Wert wird in diesem Fall auf die Problematik historischer Diskurse und symbolischer Repräsentationen im jeweiligen Land oder in der gewählten Ländergruppe gelegt. Im Mittelpunkt stehen Probleme des historischen Gedächtnisses, der Alltagskultur und der Transponierung in Sprachen. Dabei wird eine stärkere Spezialisierung auf einen gewählten Kulturkreis in transnationaler Perspektive oder auf ein gewähltes Land unter dem Blickwinkel der langen Dauer gefördert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefung, Weiterentwicklung und Spezialisierung der im Bachelor-Studium erworbenen Qualifikationen. Hierdurch sollen die Absolventen auf anspruchsvolle Tätigkeiten im Kontext der europäischen Integration, insbesondere für die länderübergreifende kulturelle Zusammenarbeit und die regionale Kulturentwicklung vorbereitet werden.</p>
Arbeitsaufwand – Leistungspunkte	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS bzw. von 720 AS , falls bei der Wahlmöglichkeit zwischen dem Ergänzungsmodul EM1 und EM2 das Ergänzungsmodul „Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa“ (EM2) nicht gewählt wird. Dementsprechend werden in dem Modul 12 Leistungspunkte bzw. 24 Leistungspunkte erworben.
Vermittlungsformen	ein Hauptseminar (240 AS) und zwei Vorlesungen (2 x 60 AS) <u>oder</u> ein Hauptseminar und eine Übung (120 AS) oder bei Spezialisierung: zwei Hauptseminare (480 AS), zwei Vorlesungen (2 x 60 AS) und eine Übung (120 AS) <u>oder</u> zwei Hauptseminare (480 AS) und zwei Übungen (2 x 120 AS)

Voraussetzungen für den Erwerb von <i>Leistungspunkten</i>	Die dem Modul zugewiesenen <i>Leistungspunkte</i> werden durch das Bestehen der Modulprüfung (vgl. § 5 - § 14 Prüfungsordnung) erworben
Modulprüfung	<p>Die Prüfungsleistung der Modulprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit im Umfang von 20 bis 25 Seiten, die in der Regel im Rahmen eines Hauptseminars im Anschluss an die Vorlesungszeit angefertigt wird. Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen.</p> <p>Bei Spezialisierung bestehen die Prüfungsleistungen der Modulprüfungen aus zwei wissenschaftlichen Hausarbeiten.</p>
Häufigkeit des Angebots/ Dauer des Moduls	In jedem Semester werden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 420 AS angeboten. Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf bis zu 3 Semester. Während des Auslandssemesters erworbene <i>Leistungspunkte</i> können bei thematischer Entsprechung im Modul angerechnet werden. Während des Auslandssemesters angefertigte wissenschaftliche Hausarbeiten können bei Entsprechung als Prüfungsleistung der Modulprüfung anerkannt werden.

M.A.-Studiengang "Europäische Geschichte"**ERGÄNZUNGSMODULE**

Modulabkürzung	EM2
Modulbezeichnung	Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa
Modulverantwortlich	Professur für Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa Juniorprofessur Europäische Regionalgeschichte
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Identifikation und exemplarischer Analyse langfristiger Prozesse in der kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklung und Gegenwart Ostmitteleuropas mit besonderer Berücksichtigung einzelner gewählter Länder oder Ländergruppen. Kenntnisse der wichtigsten Fakten und Probleme der Politik, sozialen Problematik, Wirtschaft, Geographie, Geschichte und Kultur von Ostmitteleuropa. Besondere Aufmerksamkeit wird den Spezifika von OME im europäischen Rahmen, dem Vergleich, den Beziehungen mit anderen Ländern und Regionen und den Zusammenhängen der Osterweiterung der EU gewidmet. Besonderer Wert wird dabei auf die interdisziplinäre Perspektive gelegt.</p> <p><u>Zusätzliche Inhalte bei Spezialisierung:</u> Bei den Studierenden, die sich ausschließlich für Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas entscheiden und gleichzeitig nicht das Ergänzungsmodul „Kultur- und Länderstudien Westeuropa“ (EM1) wählen, soll die weitere Vertiefung aller angeführten Kompetenzen angeboten werden. Ein besonderer Wert wird in diesem Fall auf die Problematik der historischen Reflexionen und Repräsentationen im jeweiligen Land oder in der gewählten Ländergruppe gelegt. Im Mittelpunkt stehen die Probleme der Geschichtskultur, des historischen Gedächtnisses / der historischen Tradition, der historischen Legitimation in der Vergangenheit und Gegenwart. Dabei wird eine stärkere Spezialisierung auf ein gewähltes Land oder aber auf den historischen Vergleich mit anderen Regionen Europas besonders gefördert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefung und Anwendung der geschichts-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Kenntnisse, Erwerb besonderer und fachspezifischer Fähigkeiten, die die Absolventen für wissenschaftliche und pädagogische Tätigkeiten im Kontext der Europäischen Integration, der regionalen Entwicklung und der regionalen Zusammenarbeit qualifizieren sollen. Erwerb von besonderen Qualifikationen für historisierende Analyse und Interpretation der gegenwärtigen Probleme Ostmitteleuropas. Erwerb und Verstärkung der Fähigkeit interdisziplinärer Zusammenarbeit und interdisziplinärer Verwendung der historischen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten, wobei besonderer Wert auf deren wissenschaftliche Anwendung gelegt wird. Bei Spezialisierung sollten Studierende eine ostmitteleuropäische Sprache, in der Regel Tschechisch oder Polnisch erlernen.</p>
Arbeitsaufwand – Leistungspunkte	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS bzw. von 720 AS , falls bei der Wahlmöglichkeit zwischen dem Ergänzungsmodul EM1 und EM2 das Ergänzungsmodul „Kultur und Länderstudien Westeuropa“ (EM1) nicht gewählt wird. Dementsprechend werden in dem Modul 12 Leistungspunkte bzw. 24 Leistungspunkte erworben.

Vermittlungsformen	ein Hauptseminar (240 AS) und zwei Vorlesungen (2 x 60 AS) <u>oder</u> ein Hauptseminar und eine Übung (120 AS) oder bei Spezialisierung zwei Hauptseminare (480 AS), zwei Vorlesungen (2 x 60 AS) und eine Übung (120 AS) <u>oder</u> zwei Hauptseminare (480 AS) und zwei Übungen (2 x 120 AS)
Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten	Die dem Modul zugewiesenen <i>Leistungspunkte</i> werden durch das Bestehen der Modulprüfung (vgl. § 5 - § 14 Prüfungsordnung) erworben.
Modulprüfung	Die Prüfungsleistung der Modulprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit im Umfang von 20 bis 25 Seiten, die in der Regel im Rahmen eines Hauptseminars im Anschluss an die Vorlesungszeit angefertigt wird. Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen. Bei Spezialisierung bestehen die Prüfungsleistungen der Modulprüfungen aus zwei wissenschaftlichen Hausarbeiten.
Häufigkeit des Angebots/ Dauer des Moduls	In jedem Semester werden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 420 AS angeboten. Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf bis zu 3 Semester. Während des Auslandssemesters erworbene <i>Leistungspunkte</i> können bei thematischer Entsprechung im Modul angerechnet werden. Während des Auslandssemesters angefertigte wissenschaftliche Hausarbeiten können bei Entsprechung als Prüfungsleistung der Modulprüfung angerechnet werden.

M.A.-Studiengang "Europäische Geschichte"**MODUL MASTER-ARBEIT**

Modulabkürzung	MMA
Modulbezeichnung	Modul Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Professur Europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul Master-Arbeit fügt sich in den inhaltlichen Rahmen der Schwerpunktmodule ein. Die Master-Arbeit soll thematisch einem der Schwerpunktmodule zugeordnet sein, sie kann aber in besonderen Fällen auch aus den Themenfeldern der Ergänzungsmodule gewählt werden. Das Thema der Master-Arbeit wird von dem die Arbeit betreuenden Hochschullehrer festgelegt; dem Kandidaten ist jedoch Gelegenheit zu geben, Vorschläge einzureichen. Das Modul wird durch das die Master-Arbeit vorbereitende und begleitende Kolloquium ergänzt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul Master-Arbeit qualifiziert die Studenten für anspruchsvolle wissenschaftliche Untersuchungen, die sich nicht in kurzlebigen, handlungsorientierten Handreichungen für die berufliche Praxis erschöpfen, sondern ein Thema ebenso breit wie tief, d.h. grundlagenorientiert, erforschen, aufbereiten, darstellen und eigenständig kommentieren. Im Kolloquium tritt der Studierende aus der Situation mehr oder weniger isolierten Denkens und Schreibens in den wissenschaftlichen Diskurs, der ihm die Relativität der eigenen Überzeugung und der für richtig gehaltenen Argumentation vor Augen führt. Das Kolloquium und die Master-Arbeit runden daher zusammen genommen die wissenschaftliche Qualifikation, welche die Studenten bereits in den einzelnen Modulen erworben hat, ab. Die Master-Arbeit bestätigt durch ihr Ergebnis zugleich das Maß der erworbenen beruflichen Qualifikation.</p>
Arbeitsaufwand – Leistungspunkte	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 960 AS . Dementsprechend werden in dem Modul 32 Leistungspunkte erworben.
Vermittlungsformen	Kolloquium (120 AS), Master-Arbeit (840 AS)
Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten	Die dem Modul zugewiesenen <i>Leistungspunkte</i> werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus der Master-Arbeit.
Häufigkeit des Angebots / Dauer des Moduls	Das Modul Master-Arbeit wird bei regulärem Studienverlauf im vierten Fachsemester absolviert. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 20 Wochen.

**Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Geschichte
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz
vom 22. November 2005**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächs. GVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

II. Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studenumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 27 Wissenschaftlicher Grad

III. Schlussbestimmungen

- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium, alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Master-Prüfung sollte innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung festgesetzten Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Master-Studiengang „Europäische Geschichte“ an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Master-Prüfung nicht „endgültig nicht bestanden“ hat,
 3. die im Einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat und
 4. fachspezifische Sprachkenntnisse und eine abgeschlossene Hochschulausbildung nachweist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist unter Einhaltung der Meldefrist für jede Prüfungsleistung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Master-Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling in demselben oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

§ 5**Arten der Prüfungsleistung**

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen längerer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für andere für die Fortsetzung des Studiums notwendige Leistungen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6**Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer und Verlauf der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7**Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Es darf in einer Modulprüfung nicht den überwiegenden Teil der Prüfungsleistungen ausmachen. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Der Bewertungsmaßstab ist von den Prüfern festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage und die Notenskala sind auf dem Fragebogen anzugeben. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel, stets aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 90 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von fünf Stunden nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt in Form von Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang der alternativen Prüfungsleistung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt, wobei eine mündliche Präsentation mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern soll.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für das Modul Masterarbeit errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich mit einem Anteil von 60 % aus der gebildeten Note der Modulnoten (vgl. § 25) ohne die Note des Moduls Master-Arbeit und mit einem Anteil von 40 % aus der Note des Moduls Master-Arbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten*	Definition
A	10	hervorragend – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
B	25	sehr gut – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
C	30	gut – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
D	25	befriedigend – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
E	10	ausreichend – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
F**	-	nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

* Die Festlegung der zu berücksichtigenden Kohorte der erfolgreichen Studierenden trifft der Prüfungsausschuss.

** gemäß ECTS ist eine weitere Abstufung vorgesehen: „FX – nicht bestanden“ (es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden). Diese Abstufung wird ausgeschlossen durch § 10 Abs. 2.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(8) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Freiversuch

(1) Erstmals mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen können als nicht unternommen gelten, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurden.

(2) Innerhalb der Regelstudienzeit können mit ausreichend oder besser bewertete Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung auf Antrag des Prüflings zum nächsten regulären Prüfungstermin und innerhalb der Regelstudienzeit einmal wiederholt werden; dabei gilt das bessere Ergebnis.

(3) Die Freiversuchsregelung nach Absatz 1 und 2 gilt für vier Prüfungsleistungen, aber nicht für die Prüfungsleistung im Rahmen der Masterarbeit.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. In diesem Fall müssen alle mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres möglich. Diese Frist beginnt mit Abschluss der letzten Prüfungsleistung des Moduls. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als „endgültig nicht bestanden“. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(3) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(5) Hat ein Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden erhält er Auskunft (vgl. § 16) darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

(6) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und bei Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(7) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(8) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 7 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Es gelten die Regelungen des § 13 Abs. 2. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Die Regelungen des § 12 sind davon unberührt.

(2) Im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung gelten die Regelungen des § 13 Abs. 2.

(3) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden soll. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss anrechnen.

(3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(4) Während des Studiums im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn Gleichwertigkeit gegeben ist.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Aufstellung der Listen der Prüfer und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung des Workload, der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. In der Regel sind Hochschullehrer als Prüfer zu bestellen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer einen Hochschulabschluss in einem der den Studiengang tragenden Fächer besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und der mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

§ 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Anfertigung der Masterarbeit ist Bestandteil des Moduls Master-Arbeit. Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren in maschinenschriftlicher, gebundener und in deutscher Sprache abgefassten Ausfertigung termingemäß abzugeben. Auf Antrag des Prüflings kann eine andere Sprache als Deutsch zugelassen werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20 Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten und die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote (deutsche Note und ECTS-Note) und die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement (DS) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses erhalten.
- (6) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gege

benenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), über Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen und dem Modul Masterarbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt durchschnittlich pro Semester 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Modulprüfungen werden dafür 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

Schwerpunktmodul 1: Antike und Europa ;	14 LP (bei Spezialisierung 28 LP)
Schwerpunktmodul 2: Europa im Mittelalter;	14 LP (bei Spezialisierung 28 LP)
Schwerpunktmodul 3: Europäische Geschichte des 18. – 20. Jahrhunderts;	12 LP
Schwerpunktmodul 4: Wirtschafts- und Sozialgeschichte des 18. – 20. Jahrhunderts;	12 LP
Schwerpunktmodul 5: Europas Nachbarn, Grenzen und Regionen;	12 LP

Wird kein Schwerpunktmodul als Spezialisierung gewählt, ist in allen Schwerpunktmodulen eine Modulprüfung abzulegen. Wird als Spezialisierung Schwerpunktmodul 1 gewählt, entfällt die Modulprüfung im Schwerpunktmodul 2 und umgekehrt.

Ergänzungsmodul 1: Kultur- und Länderstudien Westeuropa; 12 LP (bei Spezialisierung 24 LP)

Ergänzungsmodul 2: Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa; 12 LP (bei Spezialisierung 24 LP)

Wird kein Ergänzungsmodul als Spezialisierung gewählt, ist in beiden Ergänzungsmodulen eine Modulprüfung abzulegen. Wird als Spezialisierung Ergänzungsmodul 1 gewählt, entfällt die Modulprüfung im Ergänzungsmodul 2 und umgekehrt.

Modul Masterarbeit:

32 LP

(2) Die zu bildende Note der Modulprüfungen ohne die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Modulnoten. Bei Wahl eines Moduls als Spezialisierung wird die Note dieser Modulprüfung zweifach gewichtet.

(3) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art und Dauer der Prüfungsleistungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Masterarbeit

(1) Für den erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit werden 32 Leistungspunkte angerechnet.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen.

(3) Im Einzelfall kann auf begründetem Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

§ 27

Wissenschaftlicher Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den wissenschaftlichen Grad „Master of Arts (M.A.)“

III. Schlussbestimmungen

§ 28

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2005/2006 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 12. April 2005 und vom 18. Oktober 2005 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 1. Juni 2005, Az.: 3-7831-17-0380/9-3.

Chemnitz, den 22. November 2005

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes